

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und -referendaren durch private, überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstellen gezahlt werden.

Merkblatt für Referendare/Referendarinnen und private, überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstellen

Einige private Ausbilder zahlen Rechtsreferendaren, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation, in der Wahlstation oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen sind, Zusatzvergütungen und / oder sonstige geldwerte Zuwendungen, die im Rahmen von § 65 Abs. 2 BBesG einer Anrechnung auf die Referendarbezüge unterliegen und daher anzeigepflichtig sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund vertritt die Auffassung, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts sind. Diese Rechtsauffassung ist derzeit Gegenstand eines vor der Sozialgerichtsbarkeit Hamburg geführten Rechtsstreits. Die Ansicht der Deutschen Rentenversicherung Bund hätte zur Folge, dass das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen hätte, obwohl es auf ihre Gewährung keinen Einfluss hat.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der bislang ungeklärten Rechtslage über die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden in Nordrhein-Westfalen Rechtsreferendare privaten Ausbildern für Rechtsanwaltsstation, Wahlstation und Ergänzungsvorbereitungsdienst nur unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle bzw. ein bevollmächtigter Vertreter verbindlich erklärt, das Land Nordrhein-Westfalen im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freizustellen, soweit Beiträge für die den Referendaren von der Ausbildungsstelle etwaig gezahlten Zusatzvergütungen und / oder sonstigen geldwerten Zuwendungen erhoben werden. Dies gilt auch für eine Ausbildung bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle.

Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken unabhängigen Nebentätigkeit (§ 65 Abs. 1 BBesG); hier ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der privaten Ausbildungsstelle.

Die als Voraussetzung für eine Zuweisung von Referendaren erforderliche Erklärung privater Ausbilder ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Oberlandesgerichten zur Verfügung gestellt wird.